Einbürgerungsreglement

- Genehmigung

Bericht

I. Ausgangslage

Das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Füllinsdorf hat sich in den vergangenen Jahren weitgehend bewährt. Trotzdem muss eine Anpassung erfolgen, weil übergeordnetes Recht geändert hat: Der Bund hat das Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, Abkürzung BüG) und dessen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, Abkürzung BüV) erlassen. In der Folge musste der Landrat Anpassungen am kantonalen Recht vornehmen und hat das neue Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL) vom 19. April 2018 verabschiedet. Dieses wurde vom Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Das kantonale Recht schreibt im § 34 BüG BL, Absatz 1 vor, dass die Bürger- bzw. die Einwohnergemeinden ihr kommunales Einbürgerungsrecht innerhalb eines Jahres anzupassen haben.

Der Kanton stellte den Gemeinden hierfür ein Musterreglement zur Verfügung. Auf der Basis dieses Muster-Einbürgerungsreglements hat der Bürgerrat das vorliegende neue Einbürgerungsreglement erstellt und legt es der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

Die vorgenommenen Änderungen sind im Vergleich zum bisherigen Reglement vom 16. Dezember 2008 aus politischer Sicht als marginal zu werten. Bei den Änderungen handelt es sich vorwiegend um letztlich zwingende Anpassungen an höherrangiges Recht. Inhaltlich sind primär Anpassungen in der Struktur und bei den Formulierungen festzustellen, inhaltlich gibt es keine wesentlichen Anpassungen.

Der Bürgerrat hat das neue Einbürgerungsreglement genutzt, um eine Anpassung bei den Voraussetzungen für die Einbürgerung vorzunehmen: Er schlägt vor, die Mindest-Niederlassungsdauer von bisher 5 Jahren auf neu 3 Jahre zu senken. Die Erfahrung mit dem bisherigen Einbürgerungsreglement hat gezeigt, dass die Mindest-Niederlassungsdauer in der Gemeinde von 5 Jahren eine unnötige, hohe Einschränkung darstellt. Es entspricht einer Tatsache, dass in der heutigen Zeit häufiger der Wohnort gewechselt wird, als dies in früheren Jahren der Fall war. Eine Mindest-Niederlassungsdauer von 3 Jahren in unserer Gemeinde würde auch eine sinnvolle Abstufung mit den Mindest-Niederlassungsdauern von Bund (10 Jahre) und Kanton (5 Jahre) darstellen.

Bezüglich der Gebühren ist der § 11 im neuen Reglement unverändert zum bisherigen. Der Bürgerrat hat aber zur Kenntnis genommen, dass der Kanton bei seiner Gebührenregelung relativ umfassende juristische und finanzielle Abklärungen und darauf basierende Anpassungen vorgenommen hat. Deshalb hat der Bürgerrat die internen Richtlinien für die Einbürgerungsgebühren der neuen Struktur des Kantons angepasst. Auf die Höhe der Gebühreneinnahmen wird dies aber nur einen geringen Einfluss haben.

Antrag

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Dem Einbürgerungsreglement vom 27. November 2018 wird zugestimmt.**

Füllinsdorf, 23. Oktober 2018/Si

BÜRGERGEMEINDE
FÜLLINSDORF

Anhang 1

Einbürgerungsreglement

der Bürgergemeinde Füllinsdorf
vom 27. November 2018

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Füllinsdorf, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018[1] (BüG BL), beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

[1] Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Füllinsdorf

[2] Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen der Einbürgerung

§ 2 Niederlassung

[1] Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008[2] (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;

b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 3 Jahren.

[2] Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;

b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;

c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

Vorlage BGV vom 27.11.2018

[1] GS 2018.046, SGS 110
[2] GS 36.0752, SGS 111

[2] Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

C. Anspruch auf Einbürgerung

§ 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BüG BL erfüllt sind.

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung

[1] Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

[2] Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

§ 6 Verfahren

[1] Hat die Bürgergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

[2] Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

[3] Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 7 Wirkung

[1] Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

[2] Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

[3] Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E. Verfahren

§ 8 Gesuchseinreichung

[1] Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

[2] Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

§ 9 Prüfung der Voraussetzungen

[1] Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

[2] Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

§ 10 Abstimmung

[1] Der Bürgerrat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

[2] Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

[3] Der Bürgerrat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

[4] Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der sich um das Bürgerrecht bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

[5] Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

F. Gebühren

§ 11 Bemessung und Umfang

[1] Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

[2] Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

[3] Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;

b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;

c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;

d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

[1] Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

[2] Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

[1] Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

[2] Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

[3] Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmung

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Füllinsdorf vom 16. Dezember 2008 aufgehoben.

[2] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Roger Matter Bürgergemeindepräsident	Kurt Sidler Bürgergemeindeverwalter

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ……..